

# ANTRAG AUF FÖRDERMITGLIEDSCHAFT



JA, ich möchte die Phoenix Foundation e.V. regelmäßig als Fördermitglied unterstützen.

Jährlich mit 60 EUR

Jährlich mit 120 EUR

Ich möchte, dass mein Mitgliedsbeitrag

jährlich oder

halbjährig abgebucht wird.

Die Mitgliedschaft gilt (rückwirkend) pro Kalenderjahr, beginnt sofort nach Erhalt der Bestätigung und wird von Ihrem Konto abgebucht.

Herr

Frau

Vorname \_\_\_\_\_

Name \_\_\_\_\_

Straße/Nr. \_\_\_\_\_

PLZ/Ort \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

Als Fördermitglied erhalten Sie

- eine Jahresspendenbescheinigung
- Informationen über unsere Projekte

Datenschutzhinweis:

Die von Ihnen angegebenen Daten werden nur im Rahmen der Abrechnung und Betreuung Ihrer Mitgliedschaft im Verein Phoenix Foundation e.V. erfasst bzw. verarbeitet.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass aus organisatorischen Gründen ohne Einzugsermächtigung keine Mitgliedschaft möglich ist.

Der Wortlaut der Vereinssatzung ist mir bekannt.

Ermächtigung zum Einzug:

Hiermit ermächtige ich den oben genannten Verein Phoenix Foundation e.V. widerruflich, meinen Mitgliedsbeitrag zu Lasten des nachfolgend genannten Kontos bei Fälligkeit durch Lastschrift einzuziehen.

Ich versichere, dass ich volljährig (18 Jahre) bin und meine Angaben richtig sind.

Beiträge an den Verein gehören zu den steuerlich absetzbaren Sonderausgaben (§ 10b Abs.1 EStG).

Kontoinhaber:	
Vorname _____	IBAN _____
Name _____	BIC _____
Firma _____	Kreditinstitut _____

Senden Sie das ausgefüllte Formular an:  
Phoenix Foundation e.V.  
Tangastraße 7  
81827 München  
oder per E-Mail an  
spenden@phoenix-foundation.org

Ort, Datum

Unterschrift

# Satzung Verein (Stand Januar 2018)

---

## § 1 Name und Sitz

Der Name des Vereins lautet: Phoenix Foundation  
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“ im Namen. Der Sitz des Vereins ist München.

## § 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, der Erziehung und der Jugendhilfe.

Der Verein beschafft Mittel und gibt diese an andere steuerbegünstigte Körperschaften weiter. Der Verein ist Mittelbeschaffungskörperschaft im Sinne von § 58 Abs. 1 AO. Der Verein kann seine Zwecke auch im Ausland verwirklichen.

## § 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

### a) Mitglieder

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:

#### i. Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied des Vereins können ausschließlich natürliche Personen werden.

#### ii. Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder können natürliche Personen sowie Unternehmen, öffentliche Institutionen oder Kör-

perschaften und sonstige juristische Personen und Personenvereinigungen sein, die die Ziele und Aufgaben des Vereins fördern.

### b) Erwerb der Mitgliedschaft

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten.

## § 7 Beiträge

### a) Ordentliche Mitglieder

Von den ordentlichen Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge für ordentliche Mitglieder sowie deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

### b) Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder leisten regelmäßige Zuwendungen an den Verein in beliebiger Höhe. Darüber hinaus besteht jederzeit die Möglichkeit, weitere Zuwendungen an den Verein zu leisten.

# Satzung Verein (Stand Januar 2018)

---

## § 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidungen über Berufungen von Mitgliedern gegen ihren Ausschluss sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen.

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern Satzung

oder Gesetz dies nicht anders regeln. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 10 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden  
dem/der 2. Vorsitzenden  
dem/der Kassierer/in.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

## § 11 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n Kassenprüfer/in. Der Kassenprüfer erstattet seinen Bericht in der Mitgliederversammlung. Der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.

## § 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.